
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.11.1998

3. Instanz

Datum	15.08.2000
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. November 1998 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der 1978 geborene Kläger bezieht seit dem 1. November 1995 von dem Beklagten gemäß § 38 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Halbwaisenrente nach seinem am 3. April 1993 an den Folgen einer Schädigung iS des § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) verstorbenen Vater C. H. Bereits am 4. Mai 1993 hatte die Mutter des Klägers persönlich bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Sachsen, Geschäftsstelle Grlitz, vorgesprochen und einen schriftlichen "Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter" gestellt. Die Sachbearbeiterin der LVA ging mit der Mutter Punkt für Punkt des Antragsformulars durch und fügte es auch aus, da die Mutter des Klägers sehbehindert ist und selbst auch schlecht schreiben kann. Unter Punkt 11.5 des Formulars (Ist der Tod des Versicherten durch Unfall oder durch andere Personen verursacht worden?) findet sich in der Rubrik "Unfallursache" die Eintragung

"erschlagen". Bei Punkt 13 (Andere Leistungen â Beziehen oder bezogen Sie eine der nachstehenden Leistungen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?) sind alle dort angegefhrten Leistungsarten verneint worden, insbesondere ist unter Nr 13.6 (Versorgungsrente vom Versorgungsamt oder entsprechenden auslndischen Stellen) das Kstchen "Nein" angekreuzt.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1996 bewilligte der Beklagte dem Klger auf dessen Antrag vom 16. November 1995 Halbwaisenrente nach dem BVG und stellte darber hinaus fest, da der Vater â C. H. â am 3. April 1993 an den Folgen einer Schdigung iS des [ 1 OEG](#) gestorben ist. Gegen den Bescheid vom 17. Oktober 1996 legte der Klger Widerspruch mit dem Begehren ein, ihm die Versorgungsrente bereits ab 3. April 1993, dem Zeitpunkt des Todes seines Vaters, zu zahlen. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 5. Mrz 1997; Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 2. Dezember 1997).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klgers zurckgewiesen (Urteil vom 4. November 1998). Zur Begrndung hat es im wesentlichen ausgefhrt: Der Klger habe keinen Anspruch auf Entschdigung, weil er den Antrag auf Versorgungsrente nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod seines Vaters gestellt habe, Grnde fr eine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist und auch die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht vorlgen. Der Beklagte habe seine Betreuungspflichten gegenber dem Klger selbst nicht verletzt, und ein eventueller Beratungsfehler der LVA sei ihm nicht zuzurechnen, denn dafr sei Voraussetzung, da die LVA funktional bzw arbeitsteilig in den Verwaltungsablauf des Beklagten eingebunden gewesen wre. An dieser Funktionseinheit habe es hier jedoch gefehlt. Auch ein vergleichbarer Ausnahmefall wie der vom Bundessozialgericht (BSG) vom 25. August 1993 ([BSGE 73, 56](#), 59 f) entschiedene, in dem das BSG auf eine enge Verflechtung zwischen Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung hingewiesen habe, sei hier nicht gegeben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Klger geltend: Ihm stehe die begehrte Rente ab 1. Mai 1993 nach [ 60 Abs 1 Satz 3 BVG](#), jedenfalls aber unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Seine Mutter habe ihrer Sorgfaltspflicht gengt, indem sie sich an den Rentenversicherungstrger gewendet habe. Mehr knne von einer einfachen Brgerin nicht erwartet werden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch sei vorliegend anspruchsbegrndend, weil die beratende Sachbearbeiterin der LVA seine Mutter in dem persnlichen Beratungsgesprch auf die Mglichkeit eines Anspruches nach dem OEG htte hinweisen mssen. Der kostenintensive Rechtsstreit wre dadurch vermieden worden.

Der Klger beantragt (sinngem),

die Urteile des Schsischen Landessozialgerichts vom 4. November 1998 und des Sozialgerichts Dresden vom 2. Dezember 1997 aufzuheben und den Beklagten unter Abnderung seines Bescheides vom 17. Oktober 1996, berichtigt am 28. Oktober 1996, idF des Widerspruchsbescheides vom 5. Mrz 1997 zu verurteilen,

dem Kläger Versorgungsrente bereits ab 3. April, jedenfalls ab 1. Mai 1993 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht die ihm nach seinem verstorbenen Vater gewährte Hinterbliebenenrente nicht bereits ab 3. April 1993 zu.

Mit Recht hat das LSG entschieden, daß das Begehren des Klägers nicht aus [§ 1 Abs 8 OEG](#) iVm [§ 38 Abs 1](#), [45 Abs 1](#), [Abs 2 Nr 3](#), [60 Abs 1](#), [61 Buchst a BVG](#) hergeleitet werden kann. Nach [§ 61 Buchst a BVG](#) beginnt die Hinterbliebenenversorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat, wenn der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt worden ist. Bereits aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der geltend gemachte Anspruch in jedem Fall erst ab dem Monat Mai 1993 beginnen könnte. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil es dafür an den Voraussetzungen des [§ 60 Abs 1 BVG](#) fehlt. Da nach den Feststellungen des LSG der Kläger den Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Schädigung seines verstorbenen Vaters gestellt hat, kommt ein Anspruch auf Versorgung für die Zeiträume vor der Antragstellung nur in Frage, wenn der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert gewesen ist, denn dann verlängert sich die Jahresfrist um den Zeitpunkt der Verhinderung. Auf die Voraussetzungen dieser Vorschrift käme es indessen nicht an, wenn der am 4. Mai 1993 bei der LVA Sachsen gestellte Antrag zugleich auch ein Antrag auf Opferentschädigung gegenüber dem Beklagten gewesen wäre (vgl [§ 16 Abs 1](#) Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)). Das ist indessen nicht der Fall. Nach den Feststellungen des LSG richtet sich der schriftliche "Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter" nur auf eine Rente aus der Rentenversicherung und läßt deshalb keinen Raum für eine erweiternde Auslegung in dem Sinne, daß der Kläger Rente aus jeder möglichen Rechtsgrundlage beantragt hätte. Selbst wenn eine erweiternde Auslegung möglich wäre, könnte der Senat nicht von der Auslegung durch das LSG abweichen. Denn die Auslegung von Anträgen obliegt den Tatsachengerichten und kann durch das Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob die anerkannten Auslegungsgrundsätze eingehalten sind und die vorinstanzlichen Richter nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen haben (vgl [BSGE 75, 92](#), 95f = [SozR 3-4100 § 141b Nr 11](#) sowie Bärck in Festschrift für Krasney, 1997, S 39, 43 ff). Das ist hier nicht der Fall.

Der Klager war nicht ohne sein Verschulden gehindert, den Versorgungsanspruch durch Stellung des Antrags rechtzeitig geltend zu machen. Der Klager hatte zwar am 3. Juli 1993 die sozialrechtliche Handlungsfahigkeit erreicht, hatte deshalb den Antrag auf Gewahrung von Hinterbliebenenrente bei dem Beklagten auch selbst noch rechtzeitig stellen konnen ([ 16 Abs 1](#), [36 Abs 1 SGB I](#)). Weder er noch seine Mutter haben dies indessen getan. Soweit seine Mutter als gesetzliche Vertreterin die rechtzeitige Antragstellung unterlassen hat, mu sich der Klager die dadurch verursachten Folgen entsprechend der in [ 27 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) getroffenen Regelung sowie den zu [ 67 Abs 1 Satz 2 SGG](#) von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatzen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998,  67 RdNr 3b mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung) zurechnen lassen. Danach liegt ein Verschulden nur dann nicht vor, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter die nach den Umstanden des Falles zu erwartende zumutbare Sorgfalt beachtet hat. Grundsatzlich gilt insoweit ein subjektiver Mastab. Es sind insbesondere der Geisteszustand, das Alter, der Bildungsgrad und die Geschaftsgewandtheit des Antragstellers zu bercksichtigen (vgl BSG, Urteil vom 15. Dezember 1970 â [10 RV 747/69](#) â in KOV 1971 S 154 zu [ 67 SGG](#)). Diese Grundsatze bieten auch fur [ 60 Abs 1 Satz 3 BVG](#) brauchbare Beurteilungskriterien (vgl Rohr/Strer, Bundesversicherungsrecht mit Verfahrensrecht, Handkommentar Bd 2 Stand September 1998,  60 Anm 2 S K 6). Rechtsunkenntnis schliet ein Verschulden jedoch nicht aus. Grundsatzlich ist davon auszugehen, da jedem Burger gesetzliche Bestimmungen nach ihrer Verffentlichung bekannt sind. Im brigen bestehen im Sozialrecht fur den Burger vielfaltige Mglichkeiten, sich ber seine sozialen Rechte zu informieren. Die Leistungstrager sind nach [ 13](#) bis [15 SGB I](#) zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Ausknfte knnen darber hinaus in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch von den gesetzlichen Krankenkassen oder den nach Landesrecht dafur zustndigen Stellen, zB den Versicherungsmtern der Kommunen, eingeholt werden. Die Medien weisen zudem regelmig auf den Inhalt neuer Gesetze hin. Die Leistungstrager verffentlichen zum Teil in ihren Mitgliederzeitschriften oder in Merkblttern wichtige Neuerungen. Dies alles war nach der Wiedervereinigung weitgehend auch im Beitrittsgebiet der Fall. Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ([BGBl II, 889](#), Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 18e) ist das OEG im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Fur Antragsteller, die nicht sogleich ihre Antrge gestellt haben, ist bestimmt, da Antrge, die bis zum 31. Dezember 1993 fur zurckliegende Schdigungsfalle gestellt worden sind, frhestens ab 1. Januar 1991 zu Rentenansprchen fhren knnen. Diese zeitlich befristete Rcksichtnahme des Gesetzgebers belegt auch, da Antrge nach dem OEG, die auf frheren Schadensfallen beruhen, jedenfalls in der danach vom Gesetzgeber fur angemessen gehaltenen Zeit auch tatschlich gestellt werden knnen. Die genannten Umstande sprechen dafur, da von einer entsprechenden Publizitt des OEG im Beitrittsgebiet ausgegangen werden mu. Deshalb waren der Klager und seine Mutter nicht ohne Verschulden verhindert, den Antrag auf Hinterbliebenenrente jedenfalls binnen eines Jahres nach der Schdigung zu stellen.

Der von der Rechtsprechung des BSG (vgl zB [BSGE 60, 158](#), 164 = [SozR 1300  44](#)

[Nr 23](#); [BSGE 71, 17](#), 22 = [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 8](#) und zuletzt insbesondere Urteil vom 26. Januar 2000 â [B 13 RJ 37/98 R](#) â zur VerÃffentlichung in SozR bestimmt) entwickelte sog sozialrechtliche Herstellungsanspruch greift hier nicht zugunsten des KlÃgers. Der Anspruch setzt folgendes voraus: Es muÃ eine Pflichtverletzung vorliegen, die dem SozialleistungstrÃger zuzurechnen ist. Dadurch muÃ beim Berechtigten ein rechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein. AuÃerdem ist erforderlich, daÃ durch Vornahme einer Amtshandlung der Zustand hergestellt werden kann, der bestehen wÃrde, wenn der SozialleistungstrÃger seine Verpflichtungen nicht verletzt hÃtte (vgl aus der Literatur zB Mrozynski, SGB I, 2. Aufl, Â§ 14 RdNr 18 ff; Seewald in Kasseler Komm, vor [Â§Â§ 38](#) bis [47 SGB I](#) RdNr 30 und Jung in Festschrift fÃr Gitter, 1996, 417, 419).

Als zurechenbare Pflichtverletzung kommt hier allenfalls das Verhalten der Sachbearbeiterin der LVA Sachsen anÃÃlich der Antragstellung auf Hinterbliebenenrente in Betracht. MÃglicherweise hÃtte die Sachbearbeiterin die Mutter des KlÃgers darauf hinweisen kÃnnen, daÃ der KlÃger auÃer dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG gegen den Beklagten haben kÃnnte. Ob sie dazu in der Lage war, hat das LSG offengelassen. Zwar kann ein Herstellungsanspruch ggf auch auf Fehler anderer BehÃrden gestÃtzt werden, wenn diese in einer Sozialrechtsangelegenheit einen BÃrger nicht oder fehlerhaft beraten oder nicht auf naheliegende GestaltungsmÃglichkeiten fÃr einen bestimmten sozialrechtlichen Anspruch hingewiesen haben. Dies setzt jedoch voraus, daÃ der betreffende LeistungstrÃger jedenfalls arbeitsteilig bzw funktionell in den Verwaltungsablauf bzw in die Wahrnehmung der Aufgaben des zustÃndigen LeistungstrÃgers eingebunden ist (vgl zB BSG [SozR 2200 Â§ 1241a Nr 9](#); [BSGE 57, 288](#), 290 = [SozR 1200 Â§ 14 Nr 18](#) und nunmehr auch BSG, Urteil vom 26. Januar 2000 â [B 13 RJ 37/98 R](#) â zur VerÃffentlichung in SozR vorgesehen). Daran fehlt es hier.

RentenversicherungstrÃger sind grundsÃtzlich nicht mit der Bearbeitung von AntrÃgen nach dem OEG befaÃt. Ãber solche AntrÃge entscheidet allein die Versorgungsverwaltung. Auch an der Vorbereitung solcher Entscheidungen sind die RentenversicherungstrÃger nicht beteiligt. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist selbst dann zu verneinen, wenn man den im Urteil des BSG vom 25. August 1993 ([BSGE 73, 56](#), 60 = [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9](#)) entwickelten GrundsÃtzen folgen wollte. Denn die RentenversicherungstrÃger sind nicht so eng mit der Versorgungsverwaltung verbunden, wie der 13. Senat (aaO) dies fÃr Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung angenommen hat, so daÃ das beklagte Land nicht als TrÃger der Versorgungsverwaltung fÃr das Fehlverhalten eines Mitarbeiters eines RentenversicherungstrÃgers eintreten muÃ. Der erkennende Senat weicht damit nicht von der Rechtsprechung des 13. Senats ab. Das genannte Urteil betrifft einen hier nicht vorliegenden Ausnahmefall. Im Ãbrigen bejaht auch der 13. Senat, wie insbesondere sein Urteil vom 26. Januar 2000 (vgl aaO) deutlich macht, die von anderen Senaten verlangte arbeitsteilige Einbindung der BehÃrde, der ein Beratungsfehler unterlaufen ist, in den Verwaltungsablauf des LeistungstrÃgers, der fÃr den Leistungsfall eintreten soll.

Schließlich kann der Beklagte im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch nicht für eine möglicherweise fehlerhafte oder unterbliebene Auskunft iS des [Â§ 15 Abs 2 SGB I](#) durch eine Sachbearbeiterin der LVA Sachsen im Wege eines Herstellungsanspruchs verpflichtet werden. Denn die LVA Sachsen ist keine für die Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zuständige Stelle (vgl. [Â§ 15 Abs 1 SGB I](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024